



Vorlage Nr.: V0382-1/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Stadtrat		nicht öffentlich öffentlich	beratend beschließend
--	--	--------------------------------	--------------------------

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Wahl des Aufsichtsrates der Stadtreinigung Dresden GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Bestellung der in Anlage 1 der Vorlage aufgeführten, vom Stadtrat bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtreinigung Dresden GmbH.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wählt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 8 des Gesellschaftsvertrages der Stadtreinigung Dresden GmbH (Neufassung) i. V. m. § 14 des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Dresden GmbH folgende fünf Personen als Mitglieder für den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

3. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Dresden GmbH wird beauftragt und ermächtigt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Beschlusspunkte 1 und 2 zu veranlassen.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Entsprechend § 8 der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtreinigung Dresden GmbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Fünf Mitglieder werden vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden bestimmt. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden vom Mitgeschafter bestimmt, ein Mandat des Mitgeschafter wird nach Konsortialvertrag vom Vorsitzenden des Betriebsrates wahrgenommen.

Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu bestimmen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Darüber hinaus wird für das Besetzungsverfahren auf § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz verwiesen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann insgesamt fünf Personen für den Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmen.

Die aktuell auf der Grundlage des bisherigen Gesellschaftsvertrages der Stadtreinigung Dresden GmbH durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zur V0382-1/09